

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. November 1994

mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von lebenden Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken mit Ursprung in der Türkei

(Text von Bedeutung für den EWR)

(94/777/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/492/EWG des Rates vom
15. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für
die Erzeugung und Vermarktung lebender Muscheln⁽¹⁾,
insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Eine Sachverständigengruppe der Kommission hat die
Türkei besucht, um die Erzeugungs- und Vermarktungs-
bedingungen für lebende Muscheln, Stachelhäuter,
Manteltiere und Meeresschnecken zu überprüfen.

Gemäß den türkischen Rechtsvorschriften obliegt es dem
Ministry of Agriculture and Rural Affairs, die Hygiene-
kontrollen bei lebenden Muscheln, Stachelhäutern,
Manteltieren und Meeresschnecken durchzuführen und
die Einhaltung der Hygiene- und Gesundheitsvorschriften
bei ihrer Erzeugung zu überwachen. Gemäß denselben
Rechtsvorschriften ist das Ministry of Agriculture and
Rural Affairs befugt, die Ernte von Muscheln, Stachelhäu-
tern, Manteltieren und Meeresschnecken bestimmter
Gebiete zu erlauben oder zu untersagen.

Das Ministry of Agriculture and Rural Affairs mit seinen
Laboratorien ist entsprechend ausgerüstet, um die Anwen-
dung der geltenden Rechtsvorschriften in der Türkei
wirksam überprüfen zu können.

Die zuständigen türkischen Behörden sind in der Lage,
der Kommission regelmäßig und schnell Angaben über
das Vorkommen von toxischem Plankton in den
Erzeugungsgebieten zu übermitteln.

Die zuständigen türkischen Behörden haben amtlich
Garantien hinsichtlich der Einhaltung der Regeln von
Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG und
von Anforderungen hinsichtlich der Einstufung der
Erzeugungs- und Umsetzgebiete, der Zulassung der
Versandzentren sowie der Gesundheitskontrollen und
Produktionsüberwachung gegeben, die den Anforde-
rungen der Richtlinie gleichwertig sind. Die Gemein-
schaft wird insbesondere über jede mögliche Änderung
der Erzeugungsgebiete unterrichtet.

Die Türkei kann in das Verzeichnis der Drittländer aufge-
nommen werden, welche die Bedingungen der Gleich-
wertigkeit gemäß Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe a) der
Richtlinie 91/492/EWG erfüllen.

Die Einzelheiten der Gesundheitsbescheinigung gemäß
Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b) Ziffer i) der Richtlinie
91/492/EWG müssen die Feststellung eines Bescheini-
gungsmusters, die Sprache, in der die Bescheinigung
mindestens erstellt werden muß, und den Aufdruck zur
Kennzeichnung der Genußtauglichkeit umfassen, mit
dem die Einzelverpackungen versehen sein müssen.

Gemäß Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b) Ziffer ii) der
Richtlinie 91/492/EWG und müssen die Erzeugungsge-
biete abgegrenzt werden, von denen Muscheln, Stachel-
häuter, Manteltiere und Meeresschnecken geerntet und in
die Gemeinschaft eingeführt werden dürfen.

Gemäß Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe c) der Richtlinie
91/492/EWG ist ein Verzeichnis der Betriebe zu erstellen,
aus denen lebende Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere
und Meeresschnecken eingeführt werden dürfen. Diese
Betriebe können in das Verzeichnis nur aufgenommen
werden, wenn sie von den zuständigen Behörden der
Türkei amtlich zugelassen sind. Die zuständigen
Behörden der Türkei müssen sich daher vergewissern, daß
die diesbezüglichen Bestimmungen von Artikel 9 Absatz
3 Buchstabe c) der Richtlinie 91/492/EWG eingehalten
werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 1.

Die Sonderbedingungen für die Einfuhr gelten unbeschadet der Entscheidungen, die in Anwendung der Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur⁽¹⁾ getroffen werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die General Directorate of Protection and Control des Ministry of Agriculture and Rural Affairs ist die zuständige Stelle der Türkei, die befugt ist, die Übereinstimmung der lebenden Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken mit den Anforderungen der Richtlinie 91/492/EWG zu überprüfen und zu bescheinigen.

Artikel 2

Die zum Verzehr bestimmten lebenden Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken mit Ursprung aus der Türkei müssen folgende Bedingungen erfüllen :

1. Jeder Sendung muß das Original einer Gesundheitsbescheinigung nach dem Muster in Anhang A beigefügt sein, das numeriert, ordnungsgemäß ausgefüllt, mit dem Datum versehen und unterzeichnet ist und aus einem einzigen Blatt besteht.
2. Die Sendungen müssen aus den in Anhang B aufgeführten zugelassenen Erzeugungsgebieten stammen.
3. Sie müssen in einem der in dem Verzeichnis von Anhang C aufgeführten zugelassenen Versandzentren in versiegelte Behältnisse verpackt worden sein.

4. Jede Verpackung muß mit einem unverwischbaren Aufdruck zur Kennzeichnung der Genußtauglichkeit versehen sein, der mindestens folgende Angaben enthält :

- Versandland : Türkei,
- Art (allgemein übliche und wissenschaftliche Bezeichnung),
- Identifizierung des Erzeugungsgebiets und des Versandzentrums anhand der Zulassungsnummer,
- Verpackungsdatum, wobei zumindest der Tag und der Monat anzugeben sind.

Artikel 3

(1) Die Bescheinigung gemäß Artikel 2 Nummer 1 muß mindestens in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats ausgestellt werden, in dem die Kontrolle erfolgt.

(2) Die Bescheinigung muß den Namen, die Amtsbezeichnung und die Unterschrift des Tierarztes des Ministry of Agriculture and Rural Affairs sowie das Amtssiegel des Ministry of Agriculture and Rural Affairs in einer Farbe tragen, die sich von der Farbe der übrigen Angaben auf der Bescheinigung unterscheidet.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. November 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 1.

ANHANG A

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für lebende

- Muscheln ⁽¹⁾,
- Stachelhäuter ⁽¹⁾,
- Manteltiere ⁽¹⁾ und
- Meeresschnecken ⁽¹⁾

mit Ursprung in der Türkei, die zum Verzehr in der Europäischen Gemeinschaft bestimmt sind

Bezugsnr. :

Versandland : Türkei

Zuständige Behörde : *Ministry of Agriculture and Rural Affairs, General Directorate of Protection and Control*

I. Identifizierung der Erzeugnisse

- Art (wissenschaftliche Bezeichnung) :
- Gegebenenfalls Codenummer :
- Art der Verpackung :
- Zahl der Packstücke :
- Eigengewicht :
- (Ggf.) Nummer des Analyseberichts :

II. Ursprung der Erzeugnisse

- Zugelassenes Erzeugungsgebiet :
- Name und amtliche Zulassungsnummer des Versandzentrums :

III. Bestimmung der Erzeugnisse

Die Erzeugnisse werden versandt

von :
(Versandort)

nach :
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Beförderungsmittel :

Name und Anschrift des Versenders :
.....
.....

Name des Empfängers und Anschrift des Bestimmungsortes :

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

IV. Bescheinigung

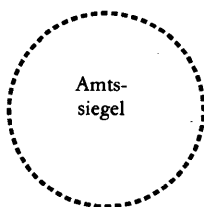
Der amtliche Veterinärinspektor bescheinigt, daß die vorstehend beschriebenen Erzeugnisse

1. gemäß den Hygienevorschriften der Kapitel I, II und III des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG geerntet, gegebenenfalls umgesetzt und befördert worden sind ;
2. gemäß den Hygienevorschriften von Kapitel IV des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG behandelt, gegebenenfalls gereinigt und verpackt worden sind ;
3. gemäß den Vorschriften von Kapitel VI des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG kontrolliert worden sind ;
4. den Vorschriften von Kapiteln V, VII, VIII, IX und X des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG entsprechen und somit zum direkten Verzehr geeignet sind.

Ausgefertigt in, am

(Ort)

(Datum)



.....
Unterschrift des amtlichen Inspektors
(Name in Großbuchstaben und Amtsbezeichnung)

*ANHANG B***ERZEUGUNGSGEBIETE, DIE DEN BEDINGUNGEN DES ANHANGS KAPITEL I
NUMMER 1 BUCHSTABE a) DER RICHTLINIE 91/492/EWG ENTSPRECHEN**

Geographische Abgrenzung	Codenummer
Karaburun	I
Bosphorus	II
Northern Marmara Sea	III
Dardanelles	IV
Saroz	V
Ayvalik	VI

*ANHANG C***VERZEICHNIS DER FÜR DIE AUSFUHR NACH DER EUROPÄISCHEN GEMEIN-
SCHAFT ZUGELASSENEN BETRIEBE**

Name und Anschrift	Nummer und Schlußtermin der Zulassung
Marsan — Eceabat	110 — 31. 12. 1995
Dardanel Onentas — Çanakkale	181 — 31. 12. 1995
Yavuz Mildon — Gelibolu	183 — 31. 12. 1995
Real — Ayvalik	203 — 31. 12. 1995
Artur I — Ayvalik	205 — 31. 12. 1995
Tuna — Istanbul	206 — 31. 12. 1995
Kerevitas Mersu Ancoker — Bursa	301 — 31. 12. 1995